

Strassenbauprojekt

Grubenacker-, Eisfeld-, Allmann- und Schärenmoosstrasse

Bau-Nr. 16022

Bericht zu den Einwendungen

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

1. Vorbemerkungen

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Grubenacker-, Eisfeld-, Allmann- und Schärenmoosstrasse mit den geplanten Anpassungen wurde vom 13. März bis 14. April 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Es sind 16 Eingaben mit insgesamt 115 Einwendungen eingegangen, davon 11 Eingaben mit je 9 Einwendungen mit identischem Wortlaut (Sammeleinwendung). Von den insgesamt erhobenen 25 Einwendungen (115 minus 90) sind zwei gleichen Inhalts. Von den somit zu behandelnden 24 Einwendungen werden 6 Einwendungen ganz und 9 Einwendungen teilweise berücksichtigt. 9 Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

Grubenackerstrasse: Strassenverbreiterung für durchgängiges Trottoir im Abschnitt Eisfeld- bis Grubenackerstrasse 29 und Grubenackerstrasse 47 bis Schärenmoosstrasse, Ersatz- und Neupflanzungen von Strassenbäumen, Anordnung von Zweiradabstellplätzen sowie Abbau von Parkplätzen (Blaue Zone), Verlegung der Strasse im Abschnitt Grubenackerstrasse 29 bis 47 und Ausgestaltung als Begegnungszone; Eisfeldstrasse: Strassenverbreiterung für durchgängiges Trottoir im Abschnitt Allmann- bis Thurgauerstrasse, Ersatz- und Neupflanzungen von Strassenbäumen sowie Neuordnung Parkplätze (Blaue Zone); Allmannstrasse: Strassenaufhebung im Abschnitt Hausnummer 55 bis Grubenackerstrasse und Neugestaltung im Abschnitt Eisfeldstrasse bis Allmannstrasse 55 als Begegnungszone mit Kehrplatz bei Hausnummer 55 sowie Abbau von Parkplätzen (Blaue Zone) und Aufhebung Zweiradabstellplätze; Schärenmoosstrasse: Ausgestaltung als Begegnungszone im Abschnitt SBB-Unterführung bis Thurgauerstrasse.

2. Einwendungen

Einwendung:

Auf die Aufhebung der Parkplätze des Familiengartenareals sei zu verzichten bzw. Ersatz vorzusehen.

Stellungnahme:

Für das Familiengartenareal besteht heute neben dem Schützenhaus ein Kiesplatz der auch als Parkplatz genutzt wird. Mit dem Bau des geplanten Quartierparks werden rund 50 % des heutigen Gartenareals wegfallen und der Kiesplatz muss verkleinert werden. Mit der gemäss dem Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse, Teilgebiete A und C–F, Wohnen/Gewerbe» möglichen Neuüberbauung werden die Gartenparzellen längerfristig aufgehoben. Da die Gebietsentwicklung voraussichtlich in Etappen erfolgt, soll das Parkplatzangebot im öffentlichen Grund schrittweise der Nachfrage angepasst werden. In welcher Form dies möglich sein wird, soll in der weiteren Projektbearbeitung im Detail geprüft und soweit möglich im Sinne der Einwendung umgesetzt werden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Zufahrt in das Quartier sei für Rettungsfahrzeuge von Schutz und Rettung, sowie für die Anlieferung mit LKW zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Die Zufahrt in das Quartier über die Eisfeld- und Grubenackerstrasse wird sowohl für die Rettungsfahrzeuge von Schutz und Rettung wie auch für die Anlieferung mit LKW gemäss der Norm VSS 40 201 «Geometrisches Normalprofil» genügend breit ausgestaltet.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Der Zugang zum Bahnareal sei auch im Hinblick auf einen möglichen SBB-Unfall verkehrssicher auszugestalten.

Stellungnahme:

Im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung wird das Projekt den SBB zu Stellungnahme unterbreitet. Mögliche Anpassungen im Sinn der Einwendung werden im Einvernehmen mit den SBB umgesetzt.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf der Grubenackerstrasse sei das geltende Verkehrsregime (Fahrverbot und Zubringerdienst gestattet) durchzusetzen.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Umgestaltung bzw. Verkürzung des Parkplatzes an der Kreuzung Allmann-/Eisfeldstrasse (vor der Sitzbank) sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Anordnung der Parkplätze in der Allmannstrasse wird bezüglich den Anforderungen an die Zugänglichkeit zu den privaten Grundstücken und für Rettungs- und Unterhaltsfahrzeuge sowie auch hinsichtlich der Anlieferung und Verkehrsführung in der weiteren Projektbearbeitung überprüft und soweit möglich im Sinne der Einwendung optimiert.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Vorziehung des Parkplatzes vor der Allmannstrasse 20 sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Anordnung der Parkplätze in der Allmannstrasse wird bezüglich den Anforderungen an die Zugänglichkeit zu den privaten Grundstücken und für Rettungs- und Unterhaltsfahrzeuge sowie auch hinsichtlich der Anlieferung und Verkehrsführung in der weiteren Projektbearbeitung überprüft und soweit möglich im Sinne der Einwendung optimiert.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Verkürzung der Parkflächen vor den Liegenschaften Allmannstrasse 22 und 24 sei zu verzichten und das «Aargauer Trottoir» zu belassen.

Stellungnahme:

Die Anordnung der Parkplätze in der Allmannstrasse wird bezüglich den Anforderungen an die Zugänglichkeit zu den privaten Grundstücken und für Rettungs- und Unterhaltsfahrzeuge sowie auch hinsichtlich der Anlieferung und Verkehrsführung in der weiteren Projektbearbeitung überprüft und soweit möglich im Sinne der Einwendung optimiert.

Die Allmannstrasse ist heute rund 5 m breit und besitzt kein Trottoir. Zum Schutz des Fussverkehrs ist im Bereich der Fahrbahn ein entsprechend der Signalisationsverordnung (SSV, AS

741.21) vorgesehener «Längsstreifen für Fussgänger» markiert (Art. 77 Abs. 3 SSV). Fahrzeuglenkende dürfen den gelb markierten Bereich nur befahren, wenn der Fussverkehr nicht behindert wird. Mit dem Projekt soll die Allmannstrasse als Begegnungszone signalisiert und zu einer Sackgasse werden. In der Begegnungszone ist die Geschwindigkeit auf 20 km/h herabgesetzt und die Fussgängerinnen und Fussgänger haben im gesamten Strassenbereich Vortritt. Zudem wird sich mit der geplanten Sackgasse das Verkehrsaufkommen reduzieren, weshalb auf die Markierung eines Längsstreifens für Fussgängerinnen und Fussgänger verzichtet werden kann.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Aufhebung der Zweiradabstellplätze vor der Liegenschaft Allmannstrasse 42 sei zu verzichten.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Einführung einer Begegnungszone sei gesamthaft zu verzichten und die heutige Markierung «Schulweg» sei beizubehalten.

Stellungnahme:

Der Quartierteil zwischen dem Bahndamm und der Thurgauerstrasse befindet sich im Bereich der bestehenden Tempo-30-Zone Grubenacker. Durch die Eisfeld-, Grubenacker- und Schärenmoosstrasse verlaufen übergeordnete Fuss- und Velorouten. In der bisherigen Projektbearbeitung wurden verschiedene Varianten zur Signalisation des Geschwindigkeitsregimes geprüft. Hinsichtlich einer möglichst konfliktfreien Führung zwischen dem Fuss-, dem Velo- und dem motorisierten Verkehr, soll das Tempo-30-Regime mit einer Verkehrstrennung beibehalten werden. An ausgewiesenen Orten, wie dem Quartierpark mit einem zu erwartenden hohen Fussverkehrsaufkommen und in Bereichen, bei denen eine Verkehrstrennung einen unverhältnismässigen Strassenausbau erforderlich machen würde, ist die Signalisation von Begegnungszonen mit Tempo 20 geplant. Die Begegnungszonen sollen vom übrigen Strassenraum unterscheidbar ausgestaltet und in ihrer Ausdehnung begrenzt werden, um die Einhaltung der niedrigen Geschwindigkeit durch die Fahrzeuglenkenden sicherzustellen. Mit diesen Massnahmen soll ein verkehrssicherer Schulweg gewährleistet werden. Die erforderlichen Signalisationen und Markierungen im Strassenbereich werden im weiteren Projektverlauf konkretisiert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die Aufhebung der Allmannstrasse und den Bau eines Kehrplatzes vor der Liegenschaft Allmannstrasse 55 sei zu verzichten. Die heutige Verbindung in die Grubenackerstrasse sei weiterhin zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Um das Bedürfnis der Bevölkerung nach genügend grossen Frei- und Erholungsräumen zu erfüllen, ist auf dem Areal Thurgauerstrasse ein öffentlicher Quartierpark vorgesehen. Der Quartierpark befindet sich an zentraler Lage zwischen der Thurgauerstrasse und den Bahngleisen und grenzt unmittelbar an die zukünftige Schulanlage an. Die Lage des Quartierparks wurde mit dem Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiet B Schule/Quartierpark» festgelegt. Für die Realisierung des Parks ist in diesem Bereich die Aufhebung der Allmannstrasse zwingend erforderlich.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es sei auf die Pflanzung von zwei Bäumen gegenüber der Eisfeldstrasse 35 zu verzichten und stattdessen die heutige Parkfläche entsprechend zu erweitern.

Stellungnahme:

Bäume sind ein wertvoller Bestandteil des Strassenraumes. Sie haben eine ökologische, gestalterische und klimaregulierende Funktion. Daher soll der Baumbestand im öffentlichen Raum nach Möglichkeit vergrössert werden. Entlang der Eisfeldstrasse besteht heute ein offener Strassenraum mit einer angrenzenden Wiese, in dem zusätzliche Bäume gepflanzt werden können. Aufgrund des ökologischen Mehrwerts wird hier an der Eisfeldstrasse zusätzlichen Bäumen deshalb ein grösserer Stellenwert beigemessen als zusätzlichen Parkplätzen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Der gegenüber der Einfahrt Grubenackerstrasse 67 geplante Veloabstellplatz sei zu verschieben.

Stellungnahme:

Die Lage der Veloabstellplätze wird zusammen mit der Anordnung der Anwohnerparkplätze in der weiteren Projektbearbeitung überprüft. Dies betrifft auch die Lage des geplanten Veloabstellplatzes vor der Zufahrt Grubenackerstrasse 67. Auf diesen wird soweit möglich im Sinne der Einwendung verzichtet.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die Auflagepläne würden keine Auskunft über die Verlegung/Erneuerung von Werkleitungen und die Fernwärmeerschliessung geben (Umsetzung Postulat 2019/109).

Stellungnahme:

Die erforderlichen Massnahmen an den Werkleitungen werden in der nächsten Projektphase konkretisiert, sind jedoch nicht Gegenstand der Verfahren nach Strassengesetz.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Auflagepläne würden keine Auskunft über die Umsetzung des Postulats 2018/357 geben, welches angesichts der geplanten Aufzonierung des Quartiers und des Baustellenverkehrs einen hinreichenden Ausbau der Zufahrtsstrassen verlange.

Stellungnahme:

Wie aus den Auflageplänen ersichtlich ist, sollen die Eisfeld- und Grubenackerstrasse gemäss Norm VSS 40 201 «Geometrisches Normalprofil» ausgebaut werden. Zudem wird in der weiteren Projektbearbeitung geprüft, ob mit einer Absenkung der Strasse die Durchfahrtshöhenbeschränkung bei der SBB-Unterführung Eisfeldstrasse aufgehoben werden kann. Damit werden die Strassen auf die geplante Aufzonierung ausgerichtet und sind auch für den Baustellenverkehr genügend breit und tragfähig dimensioniert.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Die Reduzierung der Blaue-Zone-Parkplätze sei nicht nachvollziehbar und daher näher zu begründen. Das Verkehrsregime sei auf den Stand vor der Änderung 2017 zurückzuführen; die geplanten Veloabstellplätze seien auf den öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse, Teilgebiete A und C-F, Wohnen/Gewerbe» (Art. 25) abzustimmen.

Stellungnahme:

Im Projektperimeter sind aktuell 102 Anwohnerparkplätze vorhanden. Eine Erhebung im Jahr 2019 hat gezeigt, dass eine Nachfrage für rund 35 bis 43 Parkplätze besteht. Allein für die Gestaltung der Begegnungszone im Quartierpark, für die neuen Bäume im Strassenbereich und für einen sicheren Strassenraum im Anschlussbereich zum Schulhaus, müssen rund 40 bestehende Anwohnerparkplätze aufgehoben werden. In der weiteren Projektbearbeitung soll die Anzahl der Anwohnerparkplätze überprüft werden.

Zufahrtsbeschränkungen zu Strassen mit Parkplätzen der Blauen Zone stellen bezüglich der tatsächlich nutzbaren Parkplätze eine Einschränkung dar. Grundsätzlich sollen alle Personen mit einer gültigen Anwohnerparkkarte in der Zone 8052 Zugang zu den vorhandenen Parkplätzen im öffentlichen Grund haben. Daher wurden 2017 die Verkehrsvorschriften angepasst. Diese Anpassung erfolgte aufgrund einer stadtweiten Überprüfung. Es besteht kein Anlass, dies rückgängig zu machen, zumal keine schützenswerten Interessen ersichtlich sind, die dies nahe legen würden.

Die gemäss Art. 25 Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse, Teilgebiete A und C–F, Wohnen/Gewerbe» erwähnte Vorzone Grubenackerstrasse umfasst die «privaten» Gebäudevorbereiche bis zur Strasse. In diesen Bereichen sollen auch private Veloabstellplätze angeboten werden. Die erforderliche Anzahl Veloabstellplätze ist abhängig von der Nutzweise und Ausnützung der Neubauten und ist entsprechend den Vorgaben der Parkplatzverordnung der Stadt Zürich (PPV) mit den Hochbauprojekten durch die Bauherrschaft nachzuweisen. In der weiteren Projektbearbeitung des Strassenprojekts soll der zusätzliche Bedarf nach öffentlichen Veloabstellplätzen überprüft werden.

Die Anzahl der Veloabstellplätze wird in der weiteren Projektbearbeitung überprüft. In diesem Sinn wird die Einwendung teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die geplante lineare Anordnung der Parkplätze und Bäume vermöge die gestalterischen Anforderungen an die Grubenackerstrasse, als verbindendes Element zwischen der neuen Überbauung und der bestehenden Siedlung, nicht zu erfüllen. Die Grubenackerstrasse sei daher insbesondere zwischen den Haus-Nummern 49 und 67 sowie ab Haus-Nummer 67 bis Schärenmoosstrasse zugunsten einer wohnorientierten Grünraumgestaltung anzupassen.

Stellungnahme:

In der Grubenackerstrasse verlaufen kommunale Fuss- und Veloverbindungen. Die Grubenackerstrasse dient hauptsächlich der verkehrlichen Erschliessung der angrenzenden Bauten. Neben den Flächen für den fliessenden und ruhenden Verkehr gehören auch Bäume zur Strasse. Die Landbeanspruchung ist auf das für die konkrete Funktion der Strasse erforderliche Ausmass zu beschränken. Die einseitige Baumreihe ist auf die Lage der Werkleitungen und privaten Zufahrten abgestimmt. Die Baumreihe orientiert sich entlang dem südöstlichen Strassenrand, da die künftigen Zugänge aus dem Gestaltungsplanbereich definiert sind und daher voraussichtlich keinen Konflikt mit den Baumstandorten im Strassenraum auslösen werden. So kann gewährleistet werden, dass die Baumstandorte langfristig gesichert bleiben. Eine versetzte Anordnung der Baumstandorte sowie der Parkplätze wäre wegen bestehender Werkleitungen und der einzuhaltenen Sichtdistanzen aus den privaten Zufahrten nicht umsetzbar. Schliesslich wäre aufgrund der kleinteiligen Grundstücksanordnung entlang der nordwestlichen Strassenseite mit zahlreichen Zu- und Ausfahrten ein Baumbestand im öffentlichen Grund auf lange Sicht eher gefährdet.

Das Strassenbauprojekt befindet sich zudem im Spannungsfeld zwischen den bestehenden Bauten und der beabsichtigten Arealentwicklung. Da zurzeit nicht bekannt ist, wie die Arealentwicklung erfolgt, soll der Strassenraum so gestaltet werden, dass dieser – bei Bedarf – auf künftige Nutzungen angepasst werden kann. Bei den vorgegebenen Anknüpfungspunkten für arealinterne Erschliessungswege sind seitliche Fussgängerbereiche vorgesehen und die Anordnung der Parkplätze kann später flexibel auf künftige Nutzungen abgestimmt werden. Die Gestaltung der Vorzonen zwischen der Strasse und den künftigen Wohn- und Gewerbebauten wird gemäss Art. 25 Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse, Teilgebiete A und C–F, Wohnen/Gewerbe» als gemeinschaftlich nutzbare und begrünte Fläche geplant. Die flexible Gestaltung des Strassenraumes soll dies unterstützen, so dass ein zusammenhängend nutzbarer Stadtraum entstehen kann.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Es seien ausschliesslich einheimische Baumarten zu pflanzen. Zudem sei für die Wurzelballen von vornherein genügend Raum einzuplanen.

Stellungnahme:

Die Wahl der Baumart richtet sich nach dem Standort, den Bodenverhältnissen, der Intensität der Nutzung der Anlage und den prognostizierten klimatischen Verhältnissen. Die zuständige Dienst- abteilung (Grün Stadt Zürich) verwendet grundsätzlich einheimische Baumarten, sofern es die

Standortbedingungen erlauben. An Hauptstrassen und auf urbanen Plätzen mit extremen Bedingungen (Hitze, Trockenheit) wird auf nicht einheimische Arten zurückgegriffen, die mit dem jeweiligen Standort besser zurechtkommen. Die Arten sollen neben einer hohen Widerstandskraft auch einen möglichst hohen ökologischen Wert aufweisen. Damit beim Auftreten einer neuen Krankheit ein Teil des Baumbestandes erhalten bleibt, pflanzt Grün Stadt Zürich in Baumreihen oder Alleen verschiedene Baumarten. Das vielfältig differenzierte Artensortiment trägt auch zu einer besseren Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und Krankheiten bei. Zurzeit ist noch nicht bekannt, welche Baumarten gepflanzt werden sollen. Die Sortenwahl erfolgt unter Berücksichtigung der erwähnten Rahmenbedingungen in einer späteren Projektphase.

Die Pflanzgruben sind genügend gross dimensioniert und entsprechen den stadtinternen Normen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die von zwei Bauminseln eingefassten Blaue-Zone-Parkplätze im Bereich der Ein-/Ausfahrten zu den Liegenschaften an der Grubenackerstrasse 25–29 würden zusammen mit dem bestehenden Baum und den auf der gegenüberliegenden Strassenseite vorhandenen Parkplätzen eine unübersichtliche Situation schaffen. Die Bauminsel mit den Blaue-Zone-Parkplätzen sei deshalb in einen Bereich ausserhalb von Ein-/Ausfahrten zu verlegen, zum Beispiel gegenüber der Grubenackerstrasse 21.

Stellungnahme:

Die geplante seitliche Einengung mit den Parkplätzen im Bereich Grubenackerstrasse 25–29 befindet sich zwischen dem Quartierpark und der Einmündung Kleinbühlstrasse. Im Bereich der Einmündung ist aufgrund der Befahrbarkeit auf eine seitliche Einengung in der Fahrbahn zu verzichten und um eine verkehrsberuhigende Wirkung zu erzielen, sollte der Abstand zwischen zwei seitlichen Einengungen oder dem Beginn der Begegnungszone nicht mehr als 50 m betragen. Mit einer Verschiebung der seitlichen Einengung in den Bereich Grubenackerstrasse 21 würde dieses Regelmass deutlich überschritten und hätte damit negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im Bereich des geplanten Schulhauses. Durch die geplante Anordnung der seitlichen Einengung im Bereich Grubenackerstrasse 25–29 wird die bestehende Sichtdistanz aus den privaten Zu- und Ausfahrten auf die Grubenackerstrasse nicht verändert.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Gemäss Art. 25 Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse, Teilgebiete A und C–F, Wohnen/Gewerbe» seien entlang der Grubenackerstrasse begrünte Vorzonen zur gemeinschaftlichen Nutzung vorzusehen. Der Bereich Grubenackerstrasse 1–29 grenze an die neue Schulanlage. Diese Planung vertrage sich nicht mit dem Umstand, dass die Schärenmoos-, die Grubenacker- und die Eisfeldstrasse aktuell zeitweise intensiv für Fahrten zur Umgehung der Einmündung Thurgauer-/Binzmühlestrasse genutzt würden. Es seien deshalb alle Strassen im Quartier Grubenacker als Begegnungszonen zu signalisieren, wie dies von einer Mehrheit der Anwesenden anlässlich der Dialogveranstaltung zum Quartierpark am 25. Februar 2020 bereits beantragt worden sei.

Stellungnahme:

Das rund 1,3 km umfassende Strassennetz im Projektperimeter erfüllt in erster Linie eine verkehrliche Erschliessungsfunktion mit kommunalen und überkommunalen Routen für den Fuss- und Veloverkehr. Die bereits bestehenden schmalen Strassenräume ohne Verkehrstrennung in der Schärenmoos- und Allmannstrasse sollen konsequent als Begegnungszonen signalisiert werden. So erlangen die Fussgängerinnen und Fussgänger in den bestehenden Mischverkehrsflächen den Vortritt und kann aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit die Verkehrssicherheit erhöht werden. Mit Ausnahme des Quartierparks soll das Tempo-30 Regime beibehalten werden. Dies ermöglicht insbesondere in der Grubenackerstrasse die Anordnung eines Trottoirs zum Schutz der Schülerinnen und Schüler beim Schulhaus und entlang der geschlossenen Vorgartensituation bei den bestehenden Bauten. Im Quartierpark ist auch wegen dem Bezug zur Schule und dem ehemaligen Schützenhaus als Quartiertreffpunkt mit einem hohen Fussverkehrsaufkommen zu rechnen, weshalb dieser Bereich als Begegnungszone signalisiert werden soll.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Im Planabschnitt Grubenackerstrasse 67 bis Schärenmoosstrasse werde die Zufahrt zur Liegenschaft Grubenackerstrasse 92 als Einmündungsbereich dargestellt, was nicht plausibel sei, da das Grundstück nicht Bestandteil des Gestaltungsplans sei. Der Einmündungsbereich sei deshalb in die Achse des heutigen Gärtnerzugangs zu verlegen und die Begegnungszone entsprechend auszudehnen.

Stellungnahme:

Zurzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Liegenschaft Grubenackerstrasse 92 und die Zufahrt ab der Grubenackerstrasse mittelfristig keine grundlegenden Nutzungsänderungen erfah-

ren und damit die bestehende Zufahrt weiterhin berücksichtigt werden muss. Bei einer Neuüberbauung oder Nutzungsänderung mag sich auch die Erschliessungssituation ändern. Um diese mögliche Entwicklung nicht negativ zu präjudizieren, soll der Strassenraum flexibel gestaltet werden. Anstelle der geplanten Parkplätze können – bei Bedarf – neue Zugänge angeschlossen werden und die Lücken der bestehenden Zugänge für Parkplätze, zusätzlichen Bäume oder andere Elementen genutzt werden. Der erweiterte Einmündungsbereich bei der bestehenden Zufahrt Grubenackerstrasse 92 soll auch als Platzfläche am Eingang der Begegnungszone dienen und durch einen Einzelbaum gestalterisch aufgewertet werden. Die Begegnungszone in der Schärenmoosstrasse soll dadurch einen räumlichen Akzent mit einem klaren Übergang zum Tempo-30 Regime erhalten. Es wird daher als nicht zweckmässig angesehen, die Begegnungszone zu verlängern und ohne klaren räumlichen Bezug abzuschliessen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung:

Die Planung im Bereich Grubenackerstrasse 29 bis 49 entspreche wohl den technischen Normen, schaffe aber weder einen Bezug zum ehemaligen Schützenhaus als Quartiertreff noch zum geplanten Schulhaus und zu den geplanten Sport- und Freizeitanlagen. Der Bereich sei daher neu zu gestalten, dabei seien insbesondere auch die beiden bestehenden grossen Bäume beim Schützenhaus in das Gestaltungskonzept einzubeziehen.

Stellungnahme:

Beim Abschnitt Grubenackerstrasse 29 bis 49 handelt es sich um die Strassenführung im Bereich des geplanten Quartierparks. Die Darstellung der Pläne für die öffentliche Auflage ist standardisiert und es werden hauptsächlich die verkehrstechnischen und baulichen Aspekte hervorgehoben. Die Strassenführung wie auch der räumliche Bezug zum ehemaligen Schützenhaus ist ein integraler Bestandteil des Gestaltungskonzeptes für den Quartierpark und ist auf dieses abgestimmt. Um einen Bezug zwischen dem ehemaligen Schützenhaus und der Grubenackerstrasse herzustellen, soll diese abgesenkt werden. Der bestehende Grossbaum neben dem Schützenhaus (Kastanie) soll erhalten bleiben. Beim zweiten im Plan dargestellte Grossbaum an der nordwestlichen Ecke des ehemaligen Schützenhauses handelt es sich tatsächlich eher um eine Gehölzgruppe aus grossen Sträuchern. Diese kann aufgrund der geplanten Arbeiten für den Quartierpark nicht erhalten werden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Es sei auf den Ausbau der Eisfeldstrasse im Abschnitt Allmann- bis Grubenackerstrasse zu verzichten oder dieser auf der gegenüberliegenden Strassenseite (ohne Verschiebung des Strassenkörpers) zulasten des Grundstücks Kat. Nr. SE1969 zu vollziehen bzw. das Projekt zu redimensionieren und auf die geplanten Parkplätze entlang des Grundstücks Kat. Nr. SE6126 zu verzichten.

Stellungnahme:

Im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. SE6126 ist die Eisfeldstrasse rund 5,10 m breit. Für den Fussverkehr ist kein Trottoir vorhanden; dieser teilt sich mit dem übrigen Verkehr die vorhandene Verkehrsfläche. Durch die Eisfeldstrasse verläuft ein kommunaler Fussweg. Dieser ist Teil eines Fusswegnetzes, das einen Anreiz bieten soll, im Alltag wie in der Freizeit vermehrt Wege zu Fuss zurück zu legen. Bei der Gestaltung der Fusswege wird insbesondere auf eine gute Begehbarkeit, eine hohe Attraktivität und Sicherheit geachtet. Über die Eisfeldstrasse werden zahlreiche Liegenschaften westlich der Thurgauerstrasse erschlossen, was einen entsprechenden Erschliessungsverkehr auslöst. Eine attraktive Fusswegverbindung soll daher getrennt vom motorisierten Verkehr über ein Trottoir erfolgen. Das geplante Trottoir im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. SE6126 ist Bestandteil des zusammenhängenden Fusswegnetzes und setzt sich in den Anschlussbereichen zur Friesstrasse und Thurgauerstrasse fort.

Beim Garten auf dem Grundstück Kat. Nr. SE1969 handelt es sich um eine Anlage, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht. Die Gartenanlage wurde vom renommierten und international bekannten Künstler H.R. Giger gestaltet. Im Garten befinden sich zahlreiche Werke des Künstlers, die eng an den Ort gebunden sind.

Aus den vorgenannten Erwägungen soll die Eisfeldstrasse, im Abschnitt Allmannstrasse bis Grubenackerstrasse, – wie geplant – zu Lasten des Grundstücks Kat. Nr. SE 6126 ausgebaut werden. Bei diesem Ausbau soll gleichzeitig die Erschliessungsqualität gemäss der Verkehrsererschliessungsverordnung (VErV, LS 700.4) berücksichtigt werden. In der weitergehenden Projektierung soll das Strassenprojekt überarbeitet und die erforderliche Landbeanspruchung überprüft und soweit möglich im Sinne der Einwendung reduziert werden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Einwendung:

Die bestehende Signalisation (Verbot der Durchfahrt für den MIV durch Nichtberechtigte bzw. das Fahrverbot mit Ausnahmen) soll bestehen bleiben.

Stellungnahme:

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Einwendung:

Auf die geplante Aufhebung von 62 Parkplätzen (weit über 50 %) sei vollumfänglich zu verzichten oder aber diese zumindest auf höchstens 22 Parkplätze für die Pflanzung der projektierten Bäume zu beschränken. Die übrigen 80 Parkplätze seien so lange zu erhalten, bis den Anwohnenden Alternativen, wie z. B. auf dem Privatgrund durch den Bau von Tiefgaragen, zur Verfügung stünden.

Stellungnahme:

Im Projektperimeter sind aktuell 102 Parkplätze im öffentlichen Grund für Anwohnende vorhanden. Eine Erhebung im Jahr 2019 hat gezeigt, dass eine Nachfrage für rund 35 bis 43 Parkplätze im öffentlichen Grund besteht. Die für die Nutzung von privaten Hochbauten benötigten Parkplätze sind grundsätzlich auf Privatgrund, ausserhalb des öffentlichen Grundes anzuordnen. Die Nachfrage lässt sich mit dem Bestand von Altbauten erklären, die noch vor der Einführung der Parkplatzerstellungspflicht bewilligt worden sind. Die Nachfrage dürfte aufgrund der heute geltenden Bestimmungen künftig eher noch abnehmen, da bei Neubauten und wesentlichen baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen Pflichtabstellplätze auf Privatgrund nachzuweisen sind.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

3. Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 3. September 2020 / str

Die Direktorin